

Geschäftsordnung des Beirats für sorbische und wendische Gemeindearbeit

§ 1

Aufgaben des Beirats gemäß § 2 Absatz 2 des Kirchlichen Sorben-Wenden-Gesetzes

Der Beirat für sorbische und wendische Gemeindearbeit (Beirat) unterstützt die Beauftragte oder den Beauftragten für die Sorben und Wenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Der Beirat begleitet die Arbeit der Arbeitsgruppe Wendischer Gottesdienst und hält Kontakt zum Verein zur Förderung der wendischen Sprache in der Kirche e. V., zum Sorbischen Evangelischen Verein e. V. sowie zu weiteren Gruppen kirchlicher sorbischer oder wendischer Arbeit. Er kann den kirchlichen Dienststellen Empfehlungen zur Verwirklichung der in § 1 des Kirchlichen Sorben-Wenden-Gesetzes genannten Ziele geben. Die kirchlichen Dienststellen haben Empfehlungen sowie Beanstandungen nachzugehen.

§ 2

Vorsitz

Der Beirat wählt nach jeder Konstituierung je eines seiner Mitglieder für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz.

§ 3

Sitzungen

(1) Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Sitzungen können als Videokonferenz stattfinden; dafür gelten die Regelungen Artikel 5 Absatz 3 der Grundordnung für kirchliche Gremien entsprechend. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels Görlitz dies verlangt.

(2) Ist die oder der Beauftragte für die Sorben und Wenden nicht Mitglied des Beirats, so ist sie oder er zu den Sitzungen einzuladen. Auf ihr oder sein Verlangen sind Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu nehmen und zu beraten.

(3) Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels Görlitz übernimmt die Geschäftsführung des Beirats gemäß § 3 Absatz 3 des Kirchlichen Sorben-Wenden-Gesetzes. Die Generalsuperintendentin oder der Generalsuperintendent des Sprengels Görlitz, die mit der Seelsorge an Sorben und Wenden beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der oder die im Konsistorium für die Sorben- und Wenden-Arbeit Zuständige nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weitere beratende Mitglieder berufen.

(4) Das Protokoll der Sitzungen ist von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern sowie den in Absatz 2 und 3 genannten Personen zuzusenden.

§ 4

Weitere Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Artikel 22 Absatz 1a und 2, Artikel 23 Absatz 2, 4 Satz 1, 5, 6, 6a, 7 und 11, Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 11. September 2021 in Kraft.